

Für die Praxis bedeutet dies, dass die Wirtschaftsförderungsgesellschaft die Ansiedlungs- oder Grundstücksverhandlungen führt bis hin zum Entwurf notarieller Kaufverträge. Auch werden die Verhandlungsergebnisse als Entwürfe zu Sitzungsvorlagen vorformuliert,

die dann in das bei der Verwaltung geführte Programm des Sitzungsdienstes (KSD-Programm) übernommen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt war u.U. kein einziger Mitarbeiter der Verwaltung mit der Angelegenheit betraut.

Beraten und verhandelt wird über die Angelegenheit im Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsausschuss. Zur Aufklärung bzw. Erläuterung weiterer Sachverhalte sowie zur Beantwortung von Fragen hält es die Verwaltung für notwendig, sich in den Sitzungen des Sachverständes der Verhandelnden, hier der Wirtschaftsförderungsgesellschaft, zu bedienen.

Diese Möglichkeit lässt die Gemeindeordnung ausdrücklich zu. Nach § 58 Abs. 3 GO NW können Ausschüsse Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen. Die Hinzuziehung eines Sachverständigen erfordert regelmäßig einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung.

Dies ist jedoch im operativen Grundstücksgeschäft nicht möglich, da oftmals kurzfristige Beschlüsse gefasst werden müssen, um einen Investor bzw. Grundstückseigentümer an dessen Entscheidung zu binden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das grundsätzlich beschlossen wird, dass bei Bedarf in den Fällen, in denen die städtische Wirtschaftsförderung beim Zustandekommen einer Angelegenheit beteiligt war die zur Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss führt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsförderungsgesellschaft als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

In Vertretung

Rainer Gleß
Techn. Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat finanzielle Auswirkungen
☒ hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.